

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Hefenzeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Ems: Förderstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.
--	---	--

Nr. 234

Diez, Donnerstag den 7. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

I. 7987.

Diez, den 4. Oktober 1915.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Dem Vernehmen nach scheinen im Lande Agenten tätig zu sein, die den auf ihren Arbeitsstätten im Lande zerstreuten Gefangenen durch Gewährung von Geldmitteln und Zivilkleidern das Entweichen erleichtern, so daß sie ohne Schwierigkeit nach Holland und von da nach England gefangen können.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittlungen und gegebenenfalls um Festnahme der Täter.

Der Königl. Landrat.
Duerkadt.

Nr. 1668. II. IV.

Berlin W 8, den 21. Sept. 1915.

Bekanntmachung

Durch Verordnung der Militärverwaltung vom 31. Juli d. Js. sind bestimmte häusliche Wirtschaftsgegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel, namentlich Küchen- und Badstübengeräte mit Beschlagnahme belegt worden. Nach der Anweisung zur Ausführung der Verordnung ist es erwünscht, daß auch nicht beschlagnahmte Metallgegenstände freiwillig für Kriegszwecke zur Verfügung gestellt werden. Solche freiwillige Einlieferung findet derzeit in großem Umfange statt.

Bei der vaterländischen Bedeutung der Metallablieferung und bei voller Würdigung des patriotischen Eifers der Beteiligten werden doch die Gefahren nicht zu übersehen sein, welche eine unterschiedslose Hingabe alter Metallbestände — und Fälle dieser Art sind bereits zur Kenntnis gekommen — für den ererbten Kunstbesitz mit sich bringt. Seit Jahrzehnten ist es eine Hauptaufgabe der Denkmalpflege und des Heimat schutzes, die uns überkommenen Bestände an alter Volkskunst, Erzeugnissen des Hausfleißes und Kunsthandwerks früherer Zeiten, wie sie sich trotz der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und trotz des Zugreifens des Alt Handels in Bauern- und Bürgerhäusern wie in öffentlichem Besitz überall noch finden, zu erhalten und zu pflegen. Es geschieht dies nicht nur im künstlerischen, sondern auch im allgemeinen Interesse. Bei der freiwilligen Metalleinkieferung wird daher auch da, wo die Vorschriften der §§ 16, 30 des Zuständig-

keitsgesetzes nicht Platz greifen, darauf zu achten sein, daß nicht unnötiger Weise Gegenstände von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Wert hingegeben werden, deren geringer Metallwert überdies zu ihrem Denkmalwert häufig außer Verhältnis steht.

Ich, Hochgeboren — Hochwohlgeboren — erlaube ich ergebenst, die Gemeinden des dortigen Bezirks gefälligst alsbald anzuhalten, daß sie bei der Herausgabe ihnen gehöriger Gegenstände nach diesen Gesichtspunkten verfahren und in Zweifelsfällen einen Sachverständigen, z. B. den Provinzialkonservator, zuziehen.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts- Angelegenheiten.

gez. von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Nr. 8865.

Diez, den 5. Oktober 1915.

Vorstehendes teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Nbt. III b. Tgb.-Nr. 20511/9152.

Frankfurt a. M., den 22. September 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung von landwirtschaftlichen Fachwerken in das feindliche Ausland.

Für den Bezirk des 18. Armee Korps wird hiermit die Verfertigung und Ausführung von landwirtschaftlichen Fachzeigungen und Zeitschriften in das feindliche Ausland, insbesondere auch an deutsche Kriegsgefangene, verboten.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

XVIII. Armee Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 7. 9. 15, Abt. II Nr. 13153, betr. Marktverkehr, wird aufgehoben.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant:

v. Luchwald, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Aus dem Kriegsgefangenenlager Darmstadt sind folgende Kriegsgefangene entwichen:

Staatsangehörigkeit: Französische. Dienstgrad: Soldat. Name und Nr.: Vermare, Henri. Zeit und Ort des Entweichens: 27. September 1915 kurz vor 9 Uhr abends aus Altenstadt in Hessen. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Blauen Militärmantel, dunkle Manchesterhose, Widelgamaschen, ohne Kopfbedeckung. Sprache: französisch. Alter: 34 Jahre, Größe: 1,70 Mtr., Statur: groß, schlank, Kopfform: länglich, Nase: spitz, Augen: grau, Haare: schwarz, Bart, Schnurrbart: schwarz, Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: keine.

Staatsangehörigkeit: Französische. Dienstgrad: Soldat. Name und Nr.: Mollard, Celestin. Zeit und Ort des Entweichens: 27. September 9 Uhr abends aus Altenstadt in Hessen. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Blauer Militärmantel, englisch grüne Hose, ohne Kopfbedeckung. Sprache: französisch. Alter: 31 Jahre. Größe: 1,61 Mtr. Statur: mittel. Kopfform: rund, Nase: breit, Augen: graublau, Haare: blond, Bart, Schnurrbart: blond, Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

Aus dem Kriegsgefangenenlager Meschede sind folgende Kriegsgefangene entwichen:

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Soldat. Name und Nr.: Carenzac, Louis, Nr. 18457. Zeit und Ort des Entweichens: 22. 9. abends bei Robert Asbeck, Röhnsal, Kreis Altena. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Zivilanzug mit roten Streifen, Sprache: französisch, Alter: —, Größe: 170 Ztm., Statur: schlank, Kopfform: rund, Nase: norm., Augen: braun, Haare: schwarz, Bart, Schnurrbart: keinen, Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: Narbe auf der Brust.

Staatsangehörigkeit: Franzose, Dienstgrad: Soldat, Name und Nr.: Calmels, Alexis, Nr. 18436, Zeit und Ort des Entweichens: 22. 9. abends bei Robert Asbeck, Röhnsal, Kreis Altena, Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Uniform Marine-Infanterie, Sprache: französisch, Alter: —, Größe 165 Ztm., Statur: mittel, Kopfform: oval, Nase: norm., Augen: braun, Haare: blond, Bart, Schnurrbart: blond, Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: Narbe auf der Brust.

Bekanntmachung

Der nachstehende Kriegsgefangene ist entwichen:

Staßkow, Iwan. Nr. 1297. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweichung: In der Nacht vom 28.—29. 9. 15. vom Arbeitskommando bei Ruhrwerke H. G. Arnberg i. W. Größe: 176 Ztm., Statur: schlank. Alter: 24 Jahre. Kopfform: oval. Nasenform: spitz. Farbe der Augen: blau. Schnurrbart: blond. Farbe und Art der Haare: schwarz. Zähne: in jedem Kiefer fehlt ein Zahn. Sprache: russisch. Kleidung: vermutlich blauer Arbeitsanzug mit roten Velsfarbstreifen. Besondere Kennzeichen: Narbe an der linken Hand.

Es wird ersucht, nach dem Entwichenen zu fahnden und im Falle der Wiederergreifung denselben unter sofortiger Mitteilung hierher dem hiesigen Lager wieder zu führen.

Lagerkommandantur Weßlar.

Bekanntmachung.

Der am 20. 9. 1915 auf dem „Erie“ in Gießen entwichene französische Sergeant Pierre Malvoisin ist noch nicht ergriffen worden.

Es wird daher gebeten, die Nachforschungen zu erneuern.

Gießen, 27. September 1915.

Lagerkommandantur Gießen.

Bekanntmachung.

Der am 17. 9. 15 aus dem hiesigen Lager entwichene französische Kriegsgefangene Raymond Souris ist in Morsbach wieder ergriffen worden.

Gießen, 27. September 1915.

Lagerkommandantur Gießen.

Bekanntmachung.

Heute sind vom Arbeitskommando Sondershausen 4 russische Kriegsgefangene entwichen. Um Fahndung, Festnahme und Meldung hierher wird gebeten.

I. Lagerbataillon
des Kriegsgefangenenlagers Cassel.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 520) wird folgendes angeordnet:

1. Der nach § 1 Satz 1 zur Lieferung an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin Verpflichtete hat die Hülsenfrüchte bis zu der Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat für die Verladung eine angemessene Frist zu stellen, die nicht weniger als acht Tage betragen darf.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebs des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Uebernahmepreise zu kürzen.

2. Die Bestimmungen unter 1 finden im Falle der Entseignung von Hülsenfrüchten gemäß § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 die Abnahme verlangt, so ist zugleich die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden soll.

Berlin, den 26. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
(gez.) Delbrück.

M. 8894.

Diez, den 2. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Abdrücke der Bekanntmachung vom 24. September 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, sind Ihnen inzwischen zugegangen. Sie wollen dieselben, soweit dies nicht bereits inzwischen geschehen ist, nunmehr ungekürzt an sämtliche Haushaltungen, wie dies in meiner Verfügung vom 22. September 1915 M. 8422, Kreisblatt Nr. 224, angeordnet ist, verteilen.

Die zum 1. d. Mts. fällig gewesenen Sammelberichte sind umgehend zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung

Die Verpflichtung der Polizeiverwaltungen, allen geschäftsfähigen Personen auf ihren Antrag und gegen Erlegung der dafür festgesetzten Gebühren auf Grund der polizeilichen Melde-register und sonstigen Materialien Auskunft über den Familiennamen und die Vornamen, das Datum der Geburt sowie über die gegenwärtige oder die frühere, zuletzt gemeldete Wohnung d. einzelnen Einwohner des Polizeiverwaltungsbezirks zu erteilen, wird insofern erweitert, als die Auskunft auch darüber zu erteilen ist, ob die gesuchte Person zum Heeresdienst eingezogen worden ist oder nicht.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 26. September 1902 — II a. 6641 — erlaube ich Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ergebenst, das hiernach Erforderliche geschehen zu lassen.

Der Minister des Innern.

**Im Auftrage,
Freund.**

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

I. 7648

Dies, den 2. Oktober 1902

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und künftigen Beachtung mit. Es geschieht dies im Anschluß an meine Verfügungen vom 22. Oktober 1902 I 11816, Kreisblatt Nr. 252 und 2. März 1903 I 1471, Kreisblatt Nr. 57.

**Der Landrat.
Dobbert.**

Nichtamtlicher Teil.**Nichts ist ihnen heilig.**

London, 5. Oktober. (W.D. Nichtamtlich.) Die „Daily Mail“ teilt mit, daß Engländer am Sonntagabend den Gottesdienst der deutschen Kirche am Montpelierplace in London besucht haben. Während die Orgel das Präludium spielte und der Pastor vor dem Altar stand, erhob sich ein Engländer und fragte, ob der Pastor den Gottesdienst in englischer Sprache führen wolle. Der Pastor erwiderte: Nein, er werde das nicht tun. Der Engländer fragte: Wollen Sie ihr Vaterland über die Bevölkerung sprechen? Der Pastor erwiderte: Nein, auch das werde ich nicht tun! Darauf trat der Engländer vor den Altar und sagte: Ich erkläre den Deutschen Kaiser für einen Schandfleck der Zivilisation und Schimpf für das Christentum. Darauf verließ die Gruppe der anwesenden Engländer die Kirche und veranstaltete vor der Kirche eine Protestversammlung. Der Gottesdienst wurde in deutscher Sprache fortgesetzt.

Aus Südafrika

Der Charakter Bothas, des früheren Burengenerals und jetzigen englischen Ministers der Vereinigten Staaten von Südafrika, erscheint in einem eigentümlichen Lichte durch Anklagen, die einige seiner politischen Gegner im Wahlkampfe gegen ihn erhoben. Zwei haben erklärt, daß Botha unrechtmäßigerweise den vom Präsidenten Krüger hinterlassenen Goldschatz an sich gebracht habe; ein dritter behauptete, daß Botha und General Smuts im geheimen eine Rebellion angezettelt und unterstützt hätten. Botha erklärte zwar, daß er nach den Wahlen die drei Gegner wegen böswilliger Verleumdung zur Verantwortung ziehen würde; er hat aber durch sein ganzes Verhalten bewiesen, daß er sich immer nur durch Rücksichten des persönlichen Vorteils leiten läßt, so daß ihm wohl auch eine Unterschlagung zuzutrauen ist.

Die deutsch-türkische Vereinigung.

Konstantinopel, 5. Oktober. (W.D. Nichtamtlich.) Unter dem Vorsitz des Kriegsministers Enver Pascha wurde heute die deutsch-türkische Vereinigung gegründet, die der hier anwesende Leiter der deutsch-türkischen Vereinigung in Berlin, Dr. Jäch, vorbereitet hat. Im Ausschusse vertreten sind türkische Minister und Staatsmänner, wie Enver Pascha und Talaat Bey, ferner Abgeordnete, Senatoren und der Kammerpräsident Halil Bey, der Generaladjutant des Sultans, wie Vertreter der türkischen Literatur, Wirtschaft und Politik. Von deutscher Seite nahmen an der Gründung Fürst Hohenlohe und Vertreter der deutschen Wissenschaft, des Generalkonsulats, von Handel und Industrie, sowie die Leiter verschiedener Missionen teil. Feldmarschall von der Goltz und Marschall Liman von Sanders sandten aus dem Felde Begrüßungstelegramme. Bei dem der Gründung folgenden Festmahl hielten der Fürst zu Hohenlohe, Enver Pascha, der Kammerpräsident Halil Bey, der Minister Talaat Bey und Dr. Jäch Ansprachen. Dr. Jäch behandelte dabei die kulturelle Annäherung beider Völker und die Aufgaben der deutsch-türkischen Vereinigung. Die Gründung findet in der öffentlichen Meinung überall freudige Aufnahme. An den Kaiser und den Sultan wurde nachstehendes Telegramm gerichtet: Ich habe die Ehre, Eurer Majestät die Gründung der deutsch-türkischen Vereinigung zu melden. Eine solche Vereinigung in dieser Zeit ist ein Beweis der festen und gut begründeten Zueversicht; sie drückt auch den Willen zu einer segensreichen kulturellen Arbeitsgemeinschaft aus. Möge nach einem glücklichen Ausgang des großen Krieges der Friede beide Völker durch Segnungen der Kultur und Organisation in solcher Innigkeit verbinden, wie sie jetzt durch die deutsch-türkische Waffenbrüderschaft auf den siegreichen Schlachtfeldern geweiht und besiegelt ist. Enver Pascha, Kriegsminister und Vizegeneralissimus.

Deutschland und Norwegen.

Christiania, 4. Oktober. Das deutsche Auswärtige Amt hat vor einiger Zeit der norwegischen Gesandtschaft in Berlin in einer Note mitgeteilt, der deutsche Admiralstab habe über die Wegnahme der Post von dem Dampfer Haakon 7. eine Untersuchung eingeleitet, die vorläufig folgendes ergeben habe: Die über Bord geworfene Paketpost enthielt nach Meldung des Kommandanten des Unterseebootes Vannowaren, darunter Vorräte und Lebensmittel, die für feindliche Mächte bestimmt sein konnten. Unter dieser Voraussetzung wurde sie nach Lage der Umstände, gemäß Artikel 54 der Londoner Deklaration ohne weiteres vernichtet. Eine Paketfendung, deren Inhalt nicht als Bannware anzusehen war, wurde von dem Kommandanten zurückgegeben. Selbstverständlich unterliegt die Rechtmäßigkeit der Verfertigung der Prüfung der deutschen Kriegengerichte, sodaß die Beteiligten Gelegenheit haben, etwaige Einwendungen auf gerichtlichem Wege zu erheben. Von den Briefsendungen, wird in der Note weiter ausgeführt, wurden vier Postfächer mit feindlichem Bestimmungsort von dem Kommandanten mitgenommen und an die deutschen Behörden abgeliefert. Die Briefpost wird durch das Haager Abkommen nicht geschützt, da verschiedene Kriegsführende, darunter Rußland, es nicht ratifiziert haben, sodaß es nach Artikel 9 in dem jetzigen Kriege keine Anwendung findet. Die Feinde Deutschlands durchsuchen die deutsche Briefpost auf neutralen Schiffen mit größter Rücksichtslosigkeit und haben sie sogar teilweise beschlagnahmt, ohne daß, soweit bekannt, wirksam Widerspruch dagegen erhoben worden wäre. Deutschland hat daher Anspruch auf das gleiche Recht, sodaß das Vorgehen des Kommandanten nicht als völkerrechtswidrig angesehen werden kann. Der Einspruch der königl. norwegischen Regierung, heißt es in der Note weiter, kann daher nicht als begründet angesehen werden. Dessen ungeachtet hat die kaiserlich deutsche Regierung, um in möglichst großem Umfange die Interessen der neutralen

ten Länder zu schicken, bestimmten, die auf weiteren die Briefpost auf neutralen Schiffen und Luftschiffen zu lassen, selbst wenn sie nach einem feindlichen Lande bestimmt sein sollte. Uebereinstimmend hiermit hat sie die von dem Dampfer Haakon 7. entfernte Briefpost ungeöffnet der deutschen Reichspostverwaltung übergeben, von welcher sie unverzüglich der norwegischen Postverwaltung zugestellt worden ist. Die norwegische Regierung hat nach Empfang dieser Note der deutschen Regierung mitgeteilt, daß sie es nicht für nötig halte, die rechtliche Seite der in Betracht kommenden Fragen zu erwägen, da sie mit Befriedigung von der praktischen Lösung Kenntnis genommen habe, welche die deutsche Regierung in ihrer Mitteilung an die norwegische Regierung gegeben habe.

Fürsorge für den gewerblichen Mittelstand.

Der Gesamtausschuß des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes hat sich in seiner Herbstsitzung mit der Fürsorge für die aus dem Kriege heimkehrenden Gewerbetreibenden beschäftigt. Er erklärt es für Pflicht der Allgemeinheit, den aus dem Kriege heimkehrenden Gewerbetreibenden, die nicht aus eigener Kraft festen Boden gewinnen können, zu helfen. Zwei Wege sollen dem Ziel dienen: Gewährung von Darlehen an den Gewerbetreibenden, damit dieser die Selbstständigkeit wiedergewinnen kann, oder, wo dieser Weg nicht gangbar, Schaffung von Arbeitsgelegenheiten. Unter Umständen würde es überhaupt erwünscht sein, dem Gewerbetreibenden, der lange Zeit draußen im Felde gestanden, erst Gelegenheit zur Arbeitsbetätigung zu bieten. Pflicht der einzelnen Bundesstaaten sei es, die nötigen Mittel bereit zu stellen. Sie seien für die Schaffung der notwendigen Einrichtungen zuständig. Die künftige Entschädigung der Bundesstaaten durch das Reich bleibe vorbehalten. Der Grundgedanke der Hilfsaktion solle sein, zu verhindern, daß der Mittelstand infolge des Krieges Einbuße an selbstständigen Existenzen erleidet. Es solle aber nicht in jedem Fall die Hilfe zur Wiedereröffnung eines eingestellten oder zur Begründung eines neuen Betriebes führen, Zwergebetriebe u. Betriebe, denen die Bedingungen für die künftige Entwicklung fehlen, liegen nicht im Interesse der Allgemeinheit und ebenso wenig im Interesse der Unterstügten. Es müsse daher die Möglichkeit offenbleiben, dem Gewerbetreibenden eine seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu verschaffen.

Zur Durchführung dieser Hilfsaktion seien Bezirke zu bilden — nicht zu große — mit einem „Ausschuß zur Fürsorge für die aus dem Kriege heimkehrenden selbstständigen Gewerbetreibenden“, der aus Mitgliedern der Regierung, der Gemeinden, der Handwerkskammern und Genossenschaftsverbände besteht. Für enge Verbindung mit dem, den neuen Verhältnissen entsprechend auszubauenden Arbeitsnachweis sei Sorge zu tragen.

Von der Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand, e. G. m. b. H., in Berlin werde erwartet, daß sie sich durch entsprechende Maßnahmen auf gleiche, auch nach dem Kriege bestehende Bedürfnisse einzurichten sucht.

Ferner hat der Gesamtausschuß Vorschläge des Anwalts gebilligt, die sich auf eine Regelung der Besiedigung des Hypothekenkreditbedürfnisses beziehen. Die Vorschläge gehen davon aus, daß ein geordnetes Tagewesen der Wertbestimmung zugrunde gelegt wird. Eine Befundung des Hypothekenkreditwesens verlange ausreichende Gelegenheit für die Beschaffung von Amortisationskredit. Die Frage der Beschaffung zweiter Hypotheken lasse sich nicht lösen von der Frage der ersten Hypothek. Die Hypothekenbanken müßten die entsprechenden organisatorischen Einrichtungen alsbald vornehmen. Die Errichtung von Pfandbriefanstalten sei zu empfehlen. Kommunale (oder in größeren Bezirken) Einrichtungen müßten gebildet werden, um die Beschaffung zweiter Hypotheken zu erleichtern. Die Gründung von Hypothekenbankvereinen öffent-

lich-rechtlichen Charakter sei zweckmäßig. Erwünscht sei, daß die Kreditinstitute (Banken und Kreditgenossenschaften) die Vermittlung von Hypotheken als besonderen Geschäftszweig betreiben.

Aus den Beschlüssen, die für den gewerblichen Mittelstand von Bedeutung sind, ist sodann noch hervorzuheben der Beschluß, der eine Ergänzung der Geschäftsaufsicht durch Regelung des Konkursabwendungsverfahrens verlangt. Bekannt wird dabei, daß ein dringendes Bedürfnis vorliege, so daß schon im Wege der Kriegsgesetzgebung die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden sollen.

Kürbiskerne sind Oelfrüchte!

Man darf jetzt in der Kriegszeit den inneren Teil des Kürbisses, welcher für menschliche Nahrung nicht taugt, nicht wegwerfen. Man darf aber auch nicht das lockere Fleisch ganz in das Viehfutter werfen, sondern man muß die Kerne herauslösen. Die Kürbiskerne enthalten ein Fünftel bis ein Viertel des Gewichtes an Öl. Würde man die Kerne mit dem lockeren Mark an die Schweine füttern, so wäre das ein Verlust: denn wenn man den Schweinen 100 Teile Nährwert gibt, geben sie nur 40 zurück. Man verwende deshalb möglichst nur Nährstoffe zum Schweinefutter, überhaupt zum Viehfutter, welche der Mensch nicht brauchen kann.

Das Kürbiskernöl kann aber der Mensch vorzüglich gebrauchen. Aus den geschälten Samen gepreßt, ist es klar, hellgelb oder farblos, ohne Geruch, von angenehmem, süßlichem Geschmack und sehr dickflüssig, also gerade was volkstümlich fettig oder ölig heißt.

Deshalb müssen Kürbiskerne getrocknet und gesammelt werden.
Prof. Dr. S. Mehner.

Schlehen.

Die dunkelblauen Früchte des wild wachsenden Schlehdorns werden leider ziemlich gering geschätzt und zur menschlichen Nahrung sehr wenig benutzt. Doch kann man aus ihnen einen guten Saft bereiten, der eine schöne rote Farbe hat. Es wird wie bei anderen Fruchtstäben verfahren, doch reichlicher Zucker genommen. Zum Einmachen eignen sich die Schlehen am besten, wenn sie Frost bekommen haben. Sie werden mit kaltem Wasser angefeuchtet und kurz vor dem Kochen in einen Durchschlag geschüttet. Dann erst kocht man sie mit reichlich Zucker, Essig, Nelken und Zimt wie Pflaumen ein und wiederholt das Aufkochen nochmals nach acht bis 14 Tagen. Getrocknete Schlehen werden statt Wacholderbeeren als Gewürz verwandt.

Johanna Martin, Leipzig.

Literarisches.

(1) Zu den Kämpfen an der Westfront machen wir unsere Leser neuerlich auf die ganz vorzügliche Karte aufmerksam, die bei G. Freytag und Berndt, Wien, 7, Schottenfeldgasse 62 (Robert Frieze, Leipzig, Seeburgstraße 96), unter dem Titel: G. Freytags Kriegskarte von Nordostfrankreich und Belgien, 1:750 000, 70:100 Ztm. groß, zum Preise von R. 1.—, mit Postzusendung R. 1.30 = M. 1,10 erschienen ist. Sehr übersichtlich und klar gibt das schöne große Blatt eine Darstellung des Gebietes zwischen Rotterdam—Dover—Orléans—Yvon—Straßburg, reicht demnach weit über Paris hinaus.

Aus Ostpreußen Russen not. Von M. Brüggemann. (Volkschriften zum großen Krieg Nr. 50/51.) 8° 22 S. 20 Bfg. — Berlin, Verlag des Evangelischen Bundes. Ein Ostpreuße hat uns hier mit guter geschichtlicher Einführung die Leiden seiner Heimat geschildert, zum Teil auf Grund eigener Anschauung.